

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch die Richter
Dr. Siol, Dr. Bungeroth, Dr. van Gelder, Dr. Müller und Dr. Joeres

am 15. September 1999

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Zwangsvollstreckung aus
dem Urteil des 7. Zivilsenats des Pfälzischen Oberlan-
desgerichts Zweibrücken vom 3. Mai 1999 einstweilen
einzustellen, wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Auf die Vollstreckungsabwehrklage des Klägers erklärte das
Landgericht die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Grund-
schuldbestellungsurkunde für unzulässig. Die Berufung des Beklagten
hatte insoweit Erfolg, als das Berufungsgericht die Zwangsvollstrek-
kung nur über den Betrag von 66.626,28 DM hinaus für unzulässig er-
klärte, die Klage im übrigen abwies und dem Kläger einen Teil der Ko-
sten des Rechtsstreits auferlegte. Das Berufungsgericht hat sein Urteil
für vorläufig vollstreckbar erklärt und dem Kläger die Befugnis einge-
räumt, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
8.000 DM abzuwenden, sofern nicht der Beklagte vorher Sicherheit in
gleicher Höhe leistet.

Der Kläger hat gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt und beantragt die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil. Er macht geltend: Der Beklagte betreibe aus der angefochtenen Urkunde erneut die Zwangsvollstreckung und habe die Ladung des Klägers zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bewirkt; dadurch sei zu besorgen, daß die Existenz des Klägers als Zahnarzt gefährdet werde; diese Gründe für die Einstellung der Zwangsvollstreckung seien im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerecht noch nicht erkennbar gewesen, weil der in erster Instanz erfolgreiche Kläger mit einem negativen Ausgang des Berufungsverfahrens nicht habe rechnen müssen.

II.

Der Antrag ist nicht begründet.

Das gegen das Berufungsurteil gerichtete Vollstreckungsschutzbegehren ist unbegründet, weil der Kläger keine Nachteile aus der Vollstreckung dieses Urteils geltend macht. Er beruft sich lediglich auf

- 4 -

nachteilige Auswirkungen der Vollstreckung aus der von ihm angegriffenen vollstreckbaren Urkunde. Davor könnte ihn ein Beschluß auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Berufungsurteil nicht bewahren.

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Dr. van Gelder

Dr. Müller

Dr. Joeres

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)